

Sitzungsbericht aus der Gemeinderatsitzung vom 18. Februar 2014

TOP 1

Bürgerfragestunde

Von den anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörern wurden keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

TOP 2

Gemeindegrenzänderung zwischen der Gemeinde Baidt und der Gemeinde Wolpertswende

Bürgermeister Steiner aus Wolpertswende berichtet:

Seit Anfang dieses Jahres ist die Gemeinde Wolpertswende mit einem privaten Investor im Gespräch, einen Lebensmittelmarkt in Mochenwangen zu entwickeln. Ein Lebensmittelunternehmen ist dabei ebenfalls mit in den Besprechungen und hat bereits angekündigt, sich vorstellen zu können, einen Lebensmittelmarkt am Standort in Mochenwangen zu etablieren.

Ein möglicher Standort befindet sich direkt am Ortsausgang von Mochenwangen in Richtung Baidt und befindet sich momentan noch auf der Gemarkungsfläche und im Gemeindegebiet der Gemeinde Baidt. Es handelt sich um das Flst. 284/1 mit 3000 m², Flst. 284/2 mit 1500 m², sowie eine Teilfläche des Flst. 269 mit einer Fläche 5930 m². Insgesamt somit 10.430 m².

Als finanzieller Ausgleich für die wegfallende Grundsteuer erhält die Gemeinde Baidt pauschal 1.000 €.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt stimmt der in der Sitzungsvorlage vorliegenden Vereinbarung über die Umgliederung unbewohnter Gebietsteile zwischen der Gemeinde Baidt und der Gemeinde Wolpertswende zu und beauftragt die Gemeindeverwaltung mit dem Abschluss der Vereinbarung mit den noch notwendigen Ergänzungen und der Änderung der neu zu gliedernden Gebietsteile bei Flst. 269 von 35.998 m² auf ca. 5.930 m².
2. Der finanzielle Ausgleich für die Gemeinde Baidt i. H. v. pauschal 1.000 € wird angenommen.

TOP 3

Friedhofsangelegenheiten

- a) **Bau einer neuen Urnenwand**
Vergabe der landschaftsgärtnerischen Arbeiten

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

Die landschaftsgärtnerischen Arbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. An 6 Bewerber sind die Vergabeunterlagen abgegeben worden und auch 6 Angebote wurden eingereicht. Die Submission fand am Dienstag, den 04.02. 2014 statt. Der günstigste Anbieter ist die Firma Ulrich Rau (Garten – und Landschaftsbau) aus Altshausen zum Angebotspreis von 33.502,37 €.

Die gesamte Baumaßnahme ist nach der Kostenberechnung mit einer Brutto-Gesamtsumme von 161.855,66 € veranschlagt gewesen. Aufgrund des positiven Ausschreibungsergebnisses der landschaftsgärtnerischen Arbeiten liegt der aktuell veranschlagte Kostenstand bei einer Brutto-Gesamtsumme von 152.918,88 € einschließlich Nebenkosten.

Nach rechnerischer, formaler, technischer und wirtschaftlichen Prüfung der Angebote durch das Ingenieurbüro Rau wird vorgeschlagen, die landschaftsgärtnerischen Arbeiten an die Firma Rau aus Altshausen zu vergeben.

Für diese Gesamtmaßnahme wurde von der Verwaltung 140.000 € im Haushalt eingestellt. Nachdem im Oktober letzten Jahres die Variante, der Hersteller der Urnenwand sowie ein Altar beschlossen wurde, hat der Planer Herr Rau die Gesamtkosten mit 162.375,50 € berechnet. Aufgrund des guten Ausschreibungsergebnisses mit 33.502,37 € verringern sich die Gesamtkosten auf nun 152.918,88 €. Den überplanmäßigen Ausgaben i. H. v. 12.918,88 € ist noch zuzustimmen.

Beschluss:

1. Die landschaftsgärtnerischen Arbeiten werden an den günstigsten Bieter die Firma Ulrich Rau (Garten- und Landschaftsbau, Mühlbachweg 27/1 in 88361 Altshausen) zum Angebotspreis von 33502,37 € brutto vergeben.
2. Den überplanmäßigen Ausgaben i. H. v. 12.918,88 € wird zugestimmt.

b) Friedhofsentwicklung in der Gemeinde Baidt Entwicklung eines Zukunftskonzeptes

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

In einer nichtöffentlichen Sondersitzung des Gemeinderats am 7. Oktober 2013 auf dem Friedhof in Baidt, hat Herr Rau neben der Vorstellung des beschlossenen Standortes sowie der Variante der neuen Urnenwand auch in einem kurzen Ausblick in die Zukunft aufgezeigt, wie sich der Friedhof in einigen Jahren/Jahrzehnten - hauptsächlich wegen der geänderten Bestattungsform (Urnenbestattungen) verändern kann/wird.

Der Planer Herr Rau teilte mit, dass sich das Erscheinungsbild der Friedhöfe in den kommenden Jahren stark verändern wird. Es werden dann weniger Erdbestattungsflächen aber mehr Sonderbestattungsflächen benötigt. Um den

Baindter Friedhof eine vorausschauende Struktur geben zu können, sollte Herr Rau mit der Entwicklung eines Zukunftskonzeptes beauftragt werden.

Beschluss:

Das Büro Rau wird mit den Arbeiten eines Zukunftskonzeptes beauftragt.

TOP 4

Abfallbeseitigung der Gemeinde Baindt

- a) **Situation der kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft**
- b) **Aktuelle Gebühren - kostenrechnende Einrichtung Abfallwirtschaft**
- c) **Gebührenrechtliches Ergebnis 2013 der kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft**
- d) **Voraussichtliches Jahresergebnis Wertstoffetat 2013**
- e) **Einführung der Biotonne zum 01.01.2016**
- f) **Rückdelegationsangebot des Landkreises Ravensburg – Angebot zur Rückdelegation des Einsammelns und Transportieren von Restmüll**

Kämmerer Abele berichtet:

a) Situation in der kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft bis Ende 2015

Folgende Grundlagen bestehen derzeit in Baindt:

1. **Abfuhrhythmus** – 14-tägiger Abfuhrhythmus
2. **Abfallgefäße** – Behältergrößen mit 40 l, 80 l und 120 l stehen zur Auswahl
3. **Keine Sperrmüllabfuhr – Kein Windel-Willi, Ausgabe von 10 kostenlosen Abfallsäcken bei der Geburt eines Kindes.**
4. **Elektronikschrott** – Angefallener Elektronikschrott kann auf dem Wertstoffhof kostenlos abgegeben werden.
5. **Jährliche Grünmüllabfuhr** – zudem die Möglichkeit, den angefallenen Grünmüll an der Grüngutannahmestelle Wöhr in der Friesenhäusler Straße und in der Kompostieranlage Annaberg kostenlos abzugeben.
6. **Keine Abfallgemeinschaften** – Abfallgemeinschaften zwischen zwei Haushalten sind nicht möglich, jedoch können Marken getauscht und Eimergemeinschaften gebildet werden (z.B. 2 Haushalte mit jeweils 40 l Gebührenbescheid können ihre Gebührenmarken in eine 80 l Marke tauschen)

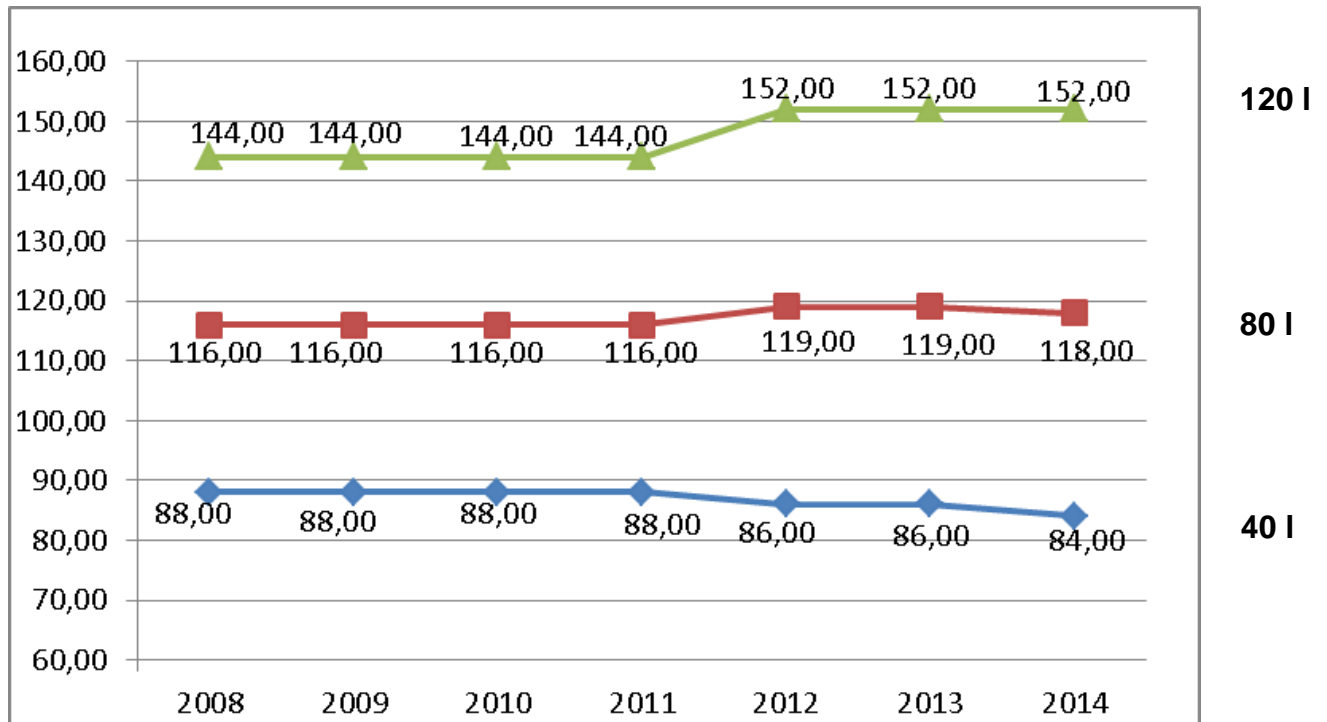
Diese Punkte haben sich in der Vergangenheit bewährt und sollen bis Ende 2015 unverändert beibehalten werden.

b) Aktuelle Gebühren - kostenrechnende Einrichtung Abfallwirtschaft - Abfalletat

Die Abfallgebühren betragen derzeit jährlich:

86 €	für den 40 l Eimer	ab 2014:	84 €
119 €	für den 80 l Eimer	ab 2014:	118 €
152 €	für den 120 l Eimer	ab 2014	152 €

Entwicklung Abfallgebühren 2008-2014:



Anzahl Gefäße/Behälter:

40 l	1.100 Stück
80 l	740 Stück
120 l	210 Stück

c) Gebührenrechtliches Ergebnis der kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft (Anlage 1)

Der Abfalletat schließt im Rechnungsjahr 2013 mit einer gebührenrechtlichen Kostenunterdeckung in Höhe von **- 3.570,57 €** ab. Im Planansatz 2013 ging man im Abfallwirtschaftsbereich von einer Kostenunterdeckung von 7.200 € aus. Das Rechnungsjahr 2012 schließt mit einer Kostenunterdeckung von 3.570,57 €. Zwar konnten 2013 mehr Gebühreneinnahmen aufgrund einer größeren Anzahl von gebührenpflichtigen Haushalten als geplant erzielt werden, aber auf der anderen Seite mussten Mehrausgaben bei der Kompostieranlage am Annaberg sowie bei internen Leistungsverrechnungen etc. hingenommen werden. Der Aufwand der Kompostieranlage am Annaberg hat sich gegenüber dem Vorjahr wegen höheren Kosten für das Häckseln und Abfuhr der Gartenabfälle erhöht. Der kostenpflichtige Anteil der Gemeinde Baidt beträgt 40%. 2013 musste die Gemeinde einen Kostenanteil von 17.190,48 € (Vorjahr 9.184,58) gegenüber dem Planansatz von 15.000 € tragen. Zum ersten stellte sich im Nachhinein heraus, dass der bisherige Abfuhrunternehmer nicht mehr zur Verfügung steht. Der nächstgünstigere

Unternehmer verlangt ein um 1 Euro pro Kubikmeter (netto) höheres Entgelt als der bisherige, was einer Preissteigerung von 20% entspricht. Zum zweiten wurde das Grüngut aus den Monaten November und Dezember 2012 erst im Februar 2013 bezahlt, so dass etwa 8.000 Euro, die im Jahr 2013 zu buchen waren, dem Jahr 2012 zuzuordnen sind. Und zum dritten ist die bis Jahresende erwartete Grüngutmenge von etwa 4.200 m³ rund ein Drittel höher als im Durchschnitt der beiden Vorjahre, welche als Maßgabe für die Haushaltsplanung 2013 dienten.

Es wurden 2013 29.588,13 € Verwaltungskosten sowie 22.907,10 € Bauhofkosten als interne Leistungsverrechnung berechnet.

Über- /Unterdeckungen aus Vorjahren

Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Haushaltsjahres ergeben, sind nach § 14 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Einen automatischen gegenseitigen Ausgleich von Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen gibt es nicht. Es liegt im Ermessen des Gemeinderats, wann ein Ausgleich innerhalb der Ausgleichsfrist vorgenommen werden soll, bzw. ob und in welcher Höhe Kostenunterdeckungen überhaupt ausgeglichen werden sollen. Für einen wirksamen Ausgleich ist ein ausdrücklicher Verrechnungsbeschluss des Gemeinderats erforderlich. Dieser muss fristgerecht innerhalb der Ausgleichsfrist erfolgen.

Werden Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen zum Ausgleich in die Gebührenkalkulation eingestellt, führt dies im Falle der Kostenüberdeckung zu einer Absenkung und im Falle der Kostenunterdeckung zu einer Anhebung der Gebührensatzobergrenze. Der Ausgleich erfolgt somit über den Gebührensatz.

Der Ausgleich von Kostenüberdeckungen der Jahre 2011-2012 wurde im Rahmen der Abfallgebührenkalkulation 2014 berücksichtigt. Das gebührenrechtliche Ergebnis 2013 wird in die Gebührenkalkulation 2015 eingestellt.

d) Jahresergebnis Wertstoffetat:

Das Erfassen der Wertstoffe zählt, soweit es sich um Leistungen nach der Verpackungsverordnung handelt nicht zur öffentlichen Abfallentsorgung, weshalb sich die Einnahmen und Ausgaben nicht auf die Abfallgebühren auswirken dürfen.

Im Rechnungsjahr 2013 hat sich der Kostenersatz der RaWEG mit vorläufigem Ergebnis in Höhe von 19.282,15 € etwas verschlechtert. Geplant war eine Kostenerstattung von 21.000 €. Gegenüber dem Vorjahr von 23.428,28 € ist das ein Minus von fast 4.000 € bei der Kostenerstattung. In der Anlage 2 ist der Papierpreisindex dargestellt.

Ein gutes Ergebnis für die Gemeinde Baidt, da der Kreisdurchschnitt 2013 aufgrund der stark gesunkenen Papierpreise und komfortableren Öffnungszeiten des Wertstoffhofes etwas schlechter liegt.

Die am 01.04.2008 getroffene Entscheidung auf die flächendeckende Sammlung über die kostenneutrale Papiertonne zu gehen, ist trotz der gesunkenen Papiererlöse richtig.

Es wurde wieder eine Abschreibung (3.266 €) und eine kalkulatorische Verzinsung (936,53 €) sowie innere Leistungsverrechnungen (Verwaltung und Bauhof in Höhe von 15.678,95 €) berücksichtigt, welche das Ergebnis schmälerten.

Der Wertstoffetat schließt im Rechnungsjahr 2013 mit einer Kostenunterdeckung in Höhe von -4.930,19 € (Plan -7.050 €) ab.

Innere Leistungsverrechnungen und Abschreibungen im Wertstoffetat, welche sich positiv im Gemeindehaushalt auswirken:

Ergebnis 2013: -4.930,19 €, darunter enthalten Innere Verrechnungen der Leistung der Verwaltung/Bauhof in Höhe von 15.678,95 €, Abschreibungen in Höhe von 3.266 € und eine kalkulatorische Verzinsung in Höhe von 936,53 €, welche zukünftig in der Größenordnung nicht mehr dem Gemeindehaushalt zugutekommen.

Ergebnis 2012: +447,59 €, darunter enthalten Innere Verrechnungen der Leistung der Verwaltung/Bauhof in Höhe von 14.412,47 €, Abschreibungen in Höhe von 3.266 € und eine kalkulatorische Verzinsung in Höhe von 1.345,18 €, welche zukünftig in der Größenordnung nicht mehr dem Gemeindehaushalt zugutekommen.

Ergebnis 2011: +10.377,43 €, darunter enthalten Innere Verrechnungen der Leistung der Verwaltung und des Bauhof in Höhe von 14.929,11 €, Abschreibungen in Höhe von 3.337 € und eine kalkulatorische Verzinsung in Höhe von 2.174 €, welche zukünftig in der Größenordnung nicht mehr dem Gemeindehaushalt zugutekommen.

Ergebnis 2010: +4.641,49 €, darunter enthalten Innere Verrechnungen der Leistung der Verwaltung und des Bauhof in Höhe von 12.679,73 €, Abschreibungen in Höhe von 3.337 € und eine kalkulatorische Verzinsung in Höhe von 2.327 €, welche zukünftig in der Größenordnung nicht mehr dem Gemeindehaushalt zugutekommen.

d) Einführung der Biotonne 2016

Durch bundesgesetzliche Regelung wurde in das Kreislaufwirtschaftsgesetz aufgenommen, dass ab dem Jahr 2015 Bioabfälle getrennt zu sammeln sind, wenn dadurch deren hochwertige Verwertung erreichbar und die getrennte Bioabfallsammlung wirtschaftlich zumutbar ist. Eine diesbezügliche Prüfung des Landkreises hat ergeben, dass diese Voraussetzungen für den Landkreis Ravensburg gegeben sind, so dass die Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe durchzuführen ist.

Der Kreistag hat am 10.10.2013 beschlossen, die Biotonne für den Landkreis Ravensburg zum 01.01.2016 einzuführen und die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises entsprechend anzupassen. Da sowohl die Entsorgung der Bioabfälle (in einer Vergärungsanlage) als auch die Behältergestellung und Leerung vermutlich europaweit auszuschreiben ist, kann die Getrenntsammlung und Entsorgung von kompostierbaren Abfällen frühestens ab 01.01.2016 erfolgen.

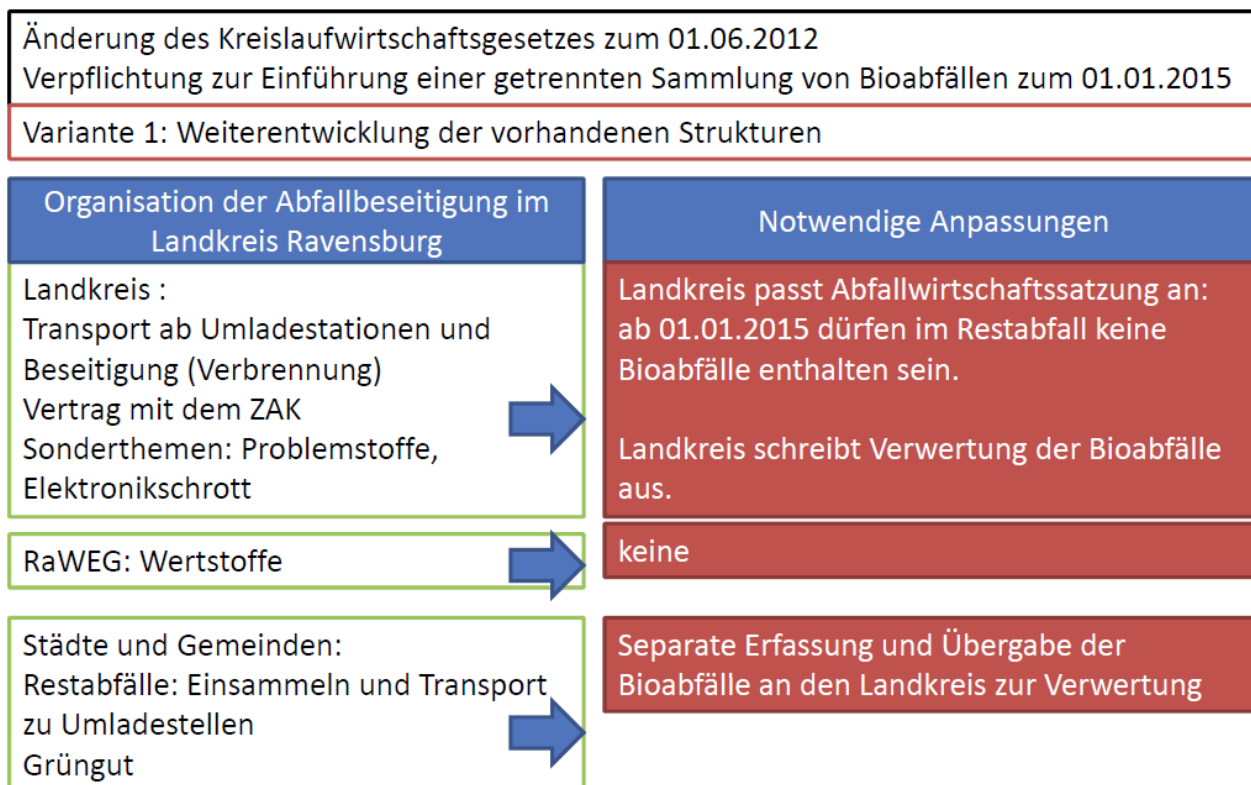
Dies bedeutet, dass ab 01.01.2016 Bioabfälle im Landkreis Ravensburg getrennt zu sammeln und einer entsprechenden Verwertung zuzuführen sind. Dabei übernimmt der Landkreis die Entsorgung der Bioabfälle in gleicher Weise, wie dies beispielsweise beim Restmüll und Sperrmüll der Fall ist.

Für den Bürger ist es - nur unter dem Gebührenaspekt - fast egal, ob der Landkreis oder die Gemeinde den Biomüll erfasst.

Zur Biotonne gehört dabei nicht nur die kalte Küche sondern auch die Speisereste aus dem Haushalt da eine Bioabfallvergärungsanlage als Verwertungsanlage ab 01.01.16 beliefert wird.

Der Biomüll kommt dann in die braune Biotonne, die vor möglichst jeder Wohnung stehen soll. Wer nachweisbar im eigenen Garten seine Kompostabfälle verwerten kann, erhält einen Nachlass (ordnungsgemäße Zuführung zur Eigenkompostierung und ausreichend Fläche (i.d.R. 25 m² Gartenfläche je angeschlossener Person) muss zur bedarfsgerechten Ausbringung des erzeugten Kompostes zur Verfügung stehen). Bioabfall sei ein Rohstoff. Er enthält wertvolle Nährstoffe (z. B. Phosphor) und organische Substanzen, die nach einer geregelten biologischen Behandlung durch Kompostierung oder Vergärung den Pflanzen und den Böden als Dünger bzw. Humus zur Verfügung stehen.

Einführung der Biotonne - Variante 1 (bisherige abfallwirtschaftliche Strukturen):



Im Landkreis Ravensburg wird die getrennte Erfassung der Bioabfälle - also die Einführung einer Biotonne - nicht wie vorgeschrieben zum 01.01.2015 sondern zum

01.01.2016 erfolgen. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft wurde vom Landratsamt Ravensburg wegen der zeitlichen Verzögerung im Juli 2013 informiert.

e) Rückdelegationsangebot des Landkreises Ravensburg – Angebot zur Rückdelegation des Einsammelns und Transportieren von Restmüll

Im Zuge der Einführung der Biotonne wurde beraten, mit welcher Struktur dies geschehen soll. Aus diesem Grund hat der Landkreis Ravensburg allen Kommunen ein Angebot zur Rückdelegation des Einsammelns und Transportierens auf den Landkreis vorgelegt und erwartet die entsprechenden Entscheidungen bis zum 28. Februar 2014.

Im Jahr 1977 hat der Landkreis die Zuständigkeit über das Einsammeln und Befördern von Abfällen mit einer Delegationsvereinbarung auf die Gemeinde Baidt übertragen. Hiernach konnte die Gemeinde Baidt diese Aufgaben in eigener Zuständigkeit auf der Grundlage der jeweils geltenden Abfallsatzung regeln. Diese Delegationsvereinbarungen sind mit einem Kündigungsrecht von beiden Seiten ausgestattet und so hätte auch der Landkreis die Möglichkeit, im Falle eines entsprechenden Kreistagsbeschlusses die Delegationsvereinbarungen zu kündigen und die Aufgabe wieder an sich heranzuziehen.

Diese Delegation könnte nun zum 01.01.2016 allen Kreiskommunen entzogen werden, so dass der Kreis das Einsammeln und Befördern von Abfällen selbst übernimmt.

Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises (AwiKo)

Die wichtigsten AwiKo-Bausteine in Kurzfassung sind:

1. Abfallberatung

wie bisher erfolgt die Beratung im Hausmüllbereich durch die Städte / Gemeinden. Rest-/Biomülltonnenbestellung bei den Städten weiterhin möglich.

2. Anschluss- und Benutzungszwang

Restmüll: Ja Biomüll: JA, aber Befreiungsmöglichkeiten

3. Biomüllabfuhr durch den Landkreis

14 tägige Abfuhr mit 20 Pflichtleerungen aus hygienischen Gründen

4. Gebührensysteme

Grundgebühr (Rest- und Biomüll) und Leerungsgebühren separate für Rest- und Biomüllabfuhr. 12 Pflicht-Leerungen beim Restabfall können in die Grundgebühr eingerechnet werden.

5. Gewerbe- und Geschäftsmüll

Abhängig vom zukünftigen AwiKo

6. Grünmüllerfassung-/ abfuhr

wie bisher, allerdings nur noch im Bringsystem; Übernahme der Kosten durch den Landkreis, Angleichung auf einen Servicestandard

7. Elektronikschrot

wie bisher

8. Kompostplätze

Plätze nach gültiger BioAbfallV werden entsprechend bezuschusst.

9. Problemstoffsammlung

wie bisher

10. Restmülltonne

12 Pflichtleerungen für Haushalte; übliche Abfallgefäße von 40 bis 240-Litern, Einsatz von 1.100 Liter Behältern bei Großwohnanlagen / Geschäftsmüllbereich

11. Sperrmüllsammlung und Sperrmüllabgabe

Eine Sammlung pro Jahr

12. Wertstofffassung

weiterhin durch die RaWEG mbH wobei die finanziellen Überschüsse in den Abfallgebührenhaushalt des Landkreises einfließen werden.

13. Wertstoffhöfe

wie bisher, d.h. Betrieb durch die Städte und Gemeinden bei Kostenerstattung durch den Landkreis

14. Wilder Müll

Das Einsammeln des „wilden Mülls“ wird wie bisher von den Städten und Gemeinden mit vorhandener „Manpower“ und Fahrzeugen durchgeführt. Sowohl für den „Wilden Müll“ als auch für das Putzen nach der Sperrmüllsammlung erhalten die Städte und Gemeinden einen entsprechenden Betrag.



Contra Rückdelegation.

- Delegationsstruktur hat sich über Jahre hinweg bewährt und die Aufgabenteilung ist eingespielt
- Gemeinden geben ein Handlungsfeld mit Gestaltungsspielraum an den Landkreis zurück.

- Jede Gemeinde hat für sich einen Maßanzug der Abfallwirtschaft geschneidert. Ein kreisweit einheitliches System führt zu einer Nivellierung der Systeme.
- Im Landratsamt muss das Abfallwirtschaftsamt zusätzliche Aufgaben übernehmen. Der Personalstand muss dementsprechend angepasst werden (ca. 11 bis 14 MA).
- In einer Übergangsphase können Probleme bei der Serviceleistung gegenüber den Bürgern auftreten.
- Durch die Rückübertragung wird bei den Gemeinden bisher über Gebühren finanziertes Personal von Aufgaben freigestellt.

Pro Rückdelegation:

- ✓ Die kleinteilige Delegationsstruktur (29 Träger) verursacht höhere Gesamtkosten als eine kreisweit einheitliche Abfallwirtschaft. Bei einer Rückdelegation können wirtschaftliche Potentiale freigemacht werden.
- ✓ Die Gebührensteigerung für die Bürger, die sich aus der Getrenntsammlung der Bioabfälle ergibt, könnten dadurch – zumindest teilweise – kompensiert werden.
- ✓ Durch die Getrenntsammlung der Bioabfälle entsteht bei den Gemeinden ein erheblicher zusätzlicher organisatorischer Aufwand, der 29-fach gelöst werden muss. Bei einer Rückdelegation wird die Aufgabe zentral durch die Kreisverwaltung bearbeitet.
- ✓ Der Aufwand bei den Gemeinden zur rechtssicheren Erhebung der Abfallgebühren steigt fortlaufend an:
 - Europaweite Ausschreibung der Dienstleistungen
 - Gebührekalkulation auf der Grundlage der sich ständig ändernden Rechtsprechung

Ziel des Angebotes war eine „sanfte“ Rückdelegation unter Berücksichtigung der bestehenden gemeindlichen abfallwirtschaftlichen Strukturen.

Die wichtigsten Eckpunkte sind:

Kostenerstattung Abfallberatung: 1,80 € pro Einwohner und Jahr
Auf Baidt bezogen entspricht dies: 5.029 EW X 1,80 € = **9.052,20 €**

Wilder Müll / Reinigung Sperrmüll: 0,80 € pro Einwohner und Jahr
Auf Baidt bezogen entspricht dies: 5.029 EW X 0,80 € = **4.023,20 €**

Für die Jahre 2016 und 2017 gilt die Variante 1:

Variante 1: Übernahme der IST-Kosten für 2 Jahre
(700.000 € Wertstoffhöfe und ca. 1.1 Mio. € für Grüngut)

Ab dem Jahre 2018 wird auf ein pauschaliertes System umgestellt, dass mit den Gemeinden gemeinsam entwickelt wird.

Variante 2: Kostenersatz Grüngutsammelpplätze und Wertstoffhöfe

Folgende ergänzende Erläuterungen zum Angebot:

Abfallberatung:

Die Ermittlung der Kosten erfolgte auf Grundlage der Fragebogenaktion des Landkreises von Dezember 2012 bis Februar 2013.

Leistungen die die Gemeinden auch zukünftig zu erbringen hätten sind:

- Persönliche Beratung
- An- /Abmeldungen von Abfall- und Bioabfallbehälter (PC Tätigkeit)
- Einmalige (!) Lieferung der Abfalldaten der Bürger
- u.U. Beratung „Duale Systeme“

Wertstoffhöfe

Grundlage der bisherigen und auch zukünftigen Abfallwirtschaft im gesamten Landkreis sind und bleiben natürlich die gemeindlichen Wertstoffhöfe.

Die Gemeinden finanzieren derzeit die Kosten der Wertstoffhöfe über Steuergelder, da Wertstoff- und Abfalletat (Gebührensysteem) getrennt sein müssen. In Baidt ist aufgrund der geringen Öffnungszeiten eine Kostenüberdeckung in den letzten 3 Jahren zu verzeichnen. Bei geringeren Wertstofflösen wird 2014 und 2015 ein geringer Abmangel zu verzeichnen sein. Zukünftig werden diese Kosten über die dann vom Landkreis erhobenen Abfallgebühren finanziert werden.

Im ersten Schritt schlägt die Landkreisverwaltung vor – als vereinfachte Annahme - die Übernahme der IST-Kosten (ohne Abschreibung und Verzinsung). Ab 2018 gibt es dann nur ein pauschaler Kostenersatz für Grüngutsammelplätze und Wertstoffhöfe.

Ausgabe Abfallbehältnisse

Die Ausgabe und Rückgabe der Abfallbehältnisse und Biotonne erfolgt ab 2016 über den Landkreis oder die entsprechende Entsorgungsfirma. Die Gemeinden haben hier keine Aufgabe mehr.

Sollte es zu keiner Rückdelegation kommen, muss die Gemeinde ab Herbst 2014

- a) die Biotonnenerfassung und
- b) die Restmüllabfuhrverträge

ausschreiben

An derartige Ausschreibungen werden hohe fachliche Anforderungen gestellt, so dass sich die Gemeinden aus Gründen der Rechtssicherheit üblicherweise von externen Fachberatern unterstützen lassen. Die dabei entstehenden Kosten werden so laut Erfahrungswerte bei 12-15.000 € liegen. Es könnte evtl. eine gemeinsame Ausschreibung mit Nachbargemeinden angedacht werden. Nachdem auch die Nachbargemeinden im Landkreis Ravensburg aber sehr unterschiedliche Abfallsysteme haben, was beispielsweise den Abfuhrhythmus, das Erfassungssystem, die Behältergröße und auch die Sperrmüllabfuhr angeht, bringt die gemeinsame Ausschreibung allenfalls nur ganz geringe Vorteile.

Je nach Gemeinde hat der Bürger aber einen anderen Service. Das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises sieht neben der Biotonne sowohl eine Sperrmüllsammlung als auch die flächendeckende Einführung der (freiwilligen) Altpapiertonne vor.

Gebühren des Landkreises bei vollständiger Rückdelegation:

Die Grundkosten belaufen sich pro Jahr auf: 4.904.440 €.
 Mit der aufgelisteten Behälteranzahl ergibt sich daraus ein
Jährliche Grundgebühr von 46,35 €

Die Leerungsgebühr beim **Restabfall** reicht von **2,17 €** für den 40 Liter Behälter
bis zu 12,99 € für den 240 Liter Behälter.

Beim **Bioabfallbehälter** belaufen sich die Leerungsgebühren von **1,97 €** bis zu **11,83 €** für
 den 240 Liter Behälter.

Gesamtgebühr					
Behälter	Grundgebühr	Restabfall	Bioabfall	Gesamtgebühr p.a.	Gebühr mtl
40	46,35 €	25,99 €	23,66 €	96,00 €	8,00 €
60	46,35 €	38,98 €	35,49 €	120,83 €	10,07 €
80	46,35 €	51,98 €	47,32 €	145,65 €	12,14 €
120	46,35 €	77,97 €	70,99 €	195,30 €	16,28 €
240	46,35 €	155,94 €	70,99 €	273,27 €	22,77 €
1.100	46,35 €	714,71 €	212,96 €	974,02 €	81,17 €

Ausgehend von lediglich 18 Restmüll-Leerungen (bisher in Baidt 26 Leerungen alle 14 Tage) und lediglich 20 Biomüll-Leerungen pro Jahr.

Bei umgerechnet 26 Leerungen ergeben sich folgende Kosten

	Grund- gebühr	Restabfall	Gesamt ohne Biotonne	Bioabfall	Gesamt mit Biotonne	Gebühr monatl.
40	46,35	37,54	83,89	30,76	114,65	9,55
80	46,35	75,08	121,43	61,52	182,95	15,25
120	46,35	112,62	158,97	92,287	251,26	20,94

Abschließend das voraussichtliches Zeitmanagement bis 2015 / 2016

28.02.2014	Entscheidung der Städte und Gemeinden
März 2014	Vergabe über das Angebot zur „Verwertung und Vermarktung von Bioabfällen ab dem 01.01.2016“ im Kreistag
Mai 2014	Entscheidung über die zukünftigen Abfallwirtschaftlichen Strukturen im Landkreis
30.06.2013	Kündigungen / Änderungen der Delegationsverträge
Okt. 2014	Freigabe Ausschreibung „Bioabfallerfassung“
März 2015	Vergabe der Ausschreibung „Bioabfallerfassung“
Okt. 2015	Beginn Auslieferung der Biomülltonnen
Jan. 2016	START der getrennten Biomüllfassung

Der Landkreis geht beim einheitlichen Abfallwirtschaftskonzept von einem Einsparpotenzial gegenüber den bisherigen Varianten aus.

Wertung des Angebots durch die Verwaltung:

- **Interkommunale Zusammenarbeit/Aufgabenbereich des Landkreises:**

Die Abfallwirtschaft gehört von Gesetzeswegen zum Aufgabenbereich der Landkreise. Im Landkreis Ravensburg wurde das Einsammeln und Befördern des Abfalls mit der Gebietsreform im Jahr 1977 durch eine beidseitig kündbare vertragliche Regelung zwischen dem Landkreis und den Städten und Gemeinden auf die Städte und Gemeinden delegiert. Die Abfallwirtschaft wird jedoch unbestritten als eine typische Aufgabe der Landkreise gesehen, welche in 32 der 35 baden-württembergischen Landkreise von den Kreisen wahrgenommen wird. In die originären Hoheitsrechte der Gemeinden wird somit durch die Rückdelegation nicht eingegriffen, da die Aufgabe der Abfallwirtschaft niemals zu den klassischen Hoheitsrechten der Gemeinden gehört hat.

Die Abfuhrlogistik soll sich dann nicht mehr an den Gemeindegrenzen sondern an den Kreisgrenzen orientieren. Für die Bürger würden durch die Rückdelegation Wohnsitzverlegungen innerhalb des Landkreises aufgrund eines einheitlichen Abfallsystems einfacher.

Für die Rückdelegation spricht, dass die von einigen Gemeinden angestrebte Rückdelegation scheitern könnte, wenn sie von zu vielen Gemeinden abgelehnt wird. Herr Landrat Widmaier führte in seiner Haushaltsrede hierzu aus, „dass sich die Kreisverwaltung nicht um diese Aufgabe reit, sondern nur dann ihrer Verpflichtung nachkommt, wenn die Mehrzahl der Städte und Gemeinden dies wünscht. Um die Synergieeffekte auch tatsächlich erzielen zu können, sollten auch wir zu einer einheitlichen Lösung kommen. Entweder der Landkreis macht es für alle oder es sollte bei der bisherigen Aufgabenteilung bleiben.“ Der Kreistag als entscheidendes Organ befasst sich mit dem weiteren Vorgehen jedoch erst nach den Rückmeldungen der Städte und Gemeinden. Besonders wenn sich mehrere v. a. städtisch geprägte Gemeinden oder gar Städte gegen das Angebot aussprechen, ist also davon auszugehen, dass sich zumindest die kalkulierten Abfallgebühren erhöhen, wenn nicht sogar die Rückdelegation insgesamt scheitert.

Wohl nur theoretischer Natur ist der Gedanke, dass der Landkreis die Vereinbarung über die Delegation an die Gemeinden auch einseitig kündigen könnte. Diese „harte“ Rückdelegation wurde bisher von den Vertretern der Landkreisverwaltung klar ausgeschlossen.

Ein Argument für die Rückdelegation könnte auch sein, dass die Abfallgebühren des Landkreises günstiger sein könnten als die Gebühren in Baidt, wenn die Gemeinde Baidt das Rückdelegationsangebot nicht annimmt und der Landkreis dennoch die Abfallwirtschaft von einigen anderen Gemeinden übernimmt. Die Akzeptanz eines solchen Ergebnisses wäre in der Bürgerschaft gewiss begrenzt. Dieses Szenario ist nicht unwahrscheinlich, da die Gemeinde Baidt günstige Ausschreibungspreise erzielt hat, welche bei einer neuerlichen Ausschreibung als „Insel“ im Landkreisgebiet, bei nur drei Entsorgungs-Anbietern am Markt, nicht unbedingt zukünftig erwartet werden kann.

Außerdem ist zu befürchten, dass dann die Gemeinde Baidt im Vergleich zu den großen Flächen der Landkreise bei einer Ausschreibung der Leistung kein echtes marktwirtschaftliches Angebot mehr erhält, da das Interesse der Abfallentsorger an einer solchen kleineren Einheit mit nur 2.000 Haushalte nur noch von geringerer Bedeutung ist.

Fazit: Ein einheitliches System im Landkreis Ravensburg ist zu befürworten.

- **Umstellung auf Identsystem:**

Die derzeitige Müllgebühr mit einfacher Gebührenmarke basiert auf einer Gebührenberechnung nach aufgestelltem Volumen. Es wird eine 14-tägige Leerung seines Müllgefäßes unterstellt.

Das Angebot des Landkreises basiert auf ein Identsystem mit 14-tägiger Leerung, welches die Anzahl der Leerungen über einen Barcode welcher am Müllgefäß angebracht ist, erfasst. Ende 2015 müssten alle Müllgefäße sowie Biotonnen hierfür ausgerüstet werden.

Die Biomüllabfuhr soll 14tägig stattfinden und aus hygienischen Gründen beinhaltet die Grundgebühr 20 Pflichtleerungen. Für den Restmüll beinhaltet die Grundgebühr jährlich 12 Leerungen. Für zusätzliche Leerungen fallen je nach Anzahl weitere Gebühren an.

Der Verwaltungsaufwand ist bei der Gebührenberechnung nach aufgestelltem Volumen gegenüber dem Identsystem auf jedem Fall wesentlich geringer. Zudem ist die technische Erfassung bzgl. Finanzwesen und Abfuhrkosten kostenintensiver, welche der Gebührenzahler trotz mehr Gebührengerechtigkeit mitfinanziert.

Fazit: Gebührengerechtigkeit hat seinen Preis. Manchmal ist weniger mehr. Aus Sicht der Gemeindeverwaltung hätte es evtl. auch ein System mit einfacher Gebührenmarke getan.

- **Wertstoffhof/ Grünmüllannahmestellen:**

Hinsichtlich der bestehenden Wertstoff- und Recyclinghöfe und der Grünabfallsammelstellen ist bei einer möglichen Übernahme der Aufgabe durch den Landkreis angedacht, dass alle vorhandenen Plätze zunächst vom Landkreis übernommen werden. Anschließend sollen die Standorte, je nach den örtlichen Voraussetzungen und Gegebenheiten, in Abstimmung mit der betreffenden Kommune so optimiert werden, dass auf möglichst vielen Standorten Wertstoffe und Grünabfälle gemeinsam erfasst werden können, wodurch sich die Zahl der Plätze reduzieren kann.

Fazit Grünmüll: Die Kompostieranlage am Annaberg wird vermutlich auch bei einer Rückdelegation weiterhin Bestand haben. Ob die Grünmüllannahmestelle Wöhr dauerhaft vom Landkreis finanziert wird ist fraglich. Sowohl Kompostieranlage, Hofstelle Wöhr als auch die jährliche Grünmüllsammmlung ist derzeit gebührenfinanziert. Die Kompostieranlage Annaberg hat für das Häckseln der Gartenabfälle 2013 erhebliche Mehrkosten verursacht.

Fazit Wertstoffhof:

Der Wertstoffhof hat bisher einen positiven Deckungsbeitrag dem allgemeinen Haushalt zugeführt. Die „Raweg-Erlöse“ sollen zukünftig in den Gebührenhaushalt des Landkreises fließen und damit allen Gebührenzählern zu Gute kommen. Des Weiteren wurden bisher Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsung, welche vermutlich nicht mehr ersetzt wird, mitfinanziert. Zudem wurden innere Verrechnungen von Verwaltung und Bauhof entsprechend VwV-Kostenfestlegung bzw. Personal-/Maschinenstundensatz entsprechend verrechnet. Hier fehlen dem Gemeindehaushalt Erstattungen in Höhe von 18-19 Tsd. Euro.

- **Sperrmüll:**

Baindt hat bisher keine Sperrmüllsammlung. Der Sperrmüll, welcher aus Altholz, Sperrmüll (Gemisch Plastik, Teppich, Sperrholz, Metall) besteht, soll einmal im Jahr abgefahren werden. Jeder bekommt eine Berechtigungskarte.

Fazit Sperrmüll: Baindt hatte bisher kein Sperrmüll und dies stellt ein erheblicher verbesserter Bürgerservice dar. Bisher war das Müllsystem durch Verzicht auf Sperrmüll auf Müllvermeidung ausgelegt. Durch bewusstes Einkaufen kann die Abfallmenge reduziert werden. Wer schon beim Einkauf an den späteren (Verpackungs-)Müll denkt, kann einiges an Abfallmenge einsparen bzw. setzt auf nachhaltige unbehandelte Wertstoffe.

Sollte eine Sperrmüllsammlung in Baindt (ohne Rückdelegation an den Landkreis) eingeführt werden muss mit ca. 22-25 Euro (Erfahrungswerte aus Nachbargemeinden) höheren Müllgebühren pro Haushalt gerechnet werden.

- **Biotonne:**

Die Beurteilung ob jemand von der Biotonne befreit ist oder nicht soll die örtliche Gemeindeverwaltung treffen. Geht man von 25 m² Gartenfläche je angeschlossener Person oder evtl. sogar pro Haushalt aus, werden sich 80% der Haushalte befreien lassen.

Fazit Biotonne:

Die Biotonne ist egal, ob beim Landkreis als auch bei der Gemeinde ein undankbares Geschäft. Die Einführung der Biotonne ist nicht unbedingt im Sinne des Bürgers. Fast zwei Drittel der befragten Bürger haben in einer repräsentativen Umfrage im Landkreis Göppingen angegeben, kein Interesse an dem braunen Eimer zu haben. Die große Mehrheit findet die Mülltrennung wichtig, jedoch hat etwa die Hälfte der Befragten Zweifel am Nutzen für die Umwelt. Nachdem in den Gemeinden schon bisher eine überdurchschnittliche Menge an Grünabfällen getrennt gesammelt wird, besteht in erster Linie Handlungsbedarf im Bereich der Küchen- und Speiseabfälle.

Bei hoher Befreiung vom Anschlusszwang verteilt sich die Kostenstruktur auf einen kleinen Teilnehmerkreis und die Kosten für Abfuhr und Verwertung gehen in die Höhe, da der Teiler durch Befreiungen wesentlich geringer wird. Ob sich die Gemeinde den Unmut der Bürger auf sich ziehen soll ist fraglich.

- **Abfallberatung:**

Bei den jeweiligen Kommunen soll jedoch noch ein Ansprechpartner vor Ort bestehen bleiben. Bei den Kommunen verbleibt die An- und Abmeldung über einen Webservice. Aufwändig ist die Beurteilung ob jemand von der Biotonne befreit ist oder nicht.

Fazit Abfallberatung: Inwieweit damit der gewohnte Service wie bisher aufrechterhalten werden kann, vermag die Verwaltung derzeit nicht zu beurteilen.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob es aus Sicht der Gemeinde nicht sinnvoller wäre, eine „harte“ **Rückdelegation** anzustreben. Unter einer „harten“ Rückdelegation versteht man dass, die Gesamtverantwortung mit **allen** Aufgaben

komplett an den Landkreis rückdelegiert werden kann, also auch die Abfallberatung usw. Es ist zu bedenken, dass bei einer „sanften“ Rückdelegation gemäß dem Angebot des Landkreises nach wie vor eine Vielzahl der Anfragen zunächst bei der Gemeinde auflaufen werden, welche dann teilweise an den Landkreis verwiesen werden müssen. Bei einer sanften Rückdelegation könnte es auch durchaus zu „Reibungsverlusten“ bei der Schnittschnelle zwischen Gemeinde und Landkreis kommen. Auch wird in Zukunft ein gewisser, noch nicht abschätzbarer Verwaltungsaufwand bei der Gemeinde verbleiben, der ggf. nicht ausreichend mit der Erstattung des Landkreises (1,80 €/Einwohner) abgedeckt werden kann.

Die Verwaltung würden klarere Zuständigkeiten begrüßen. Aus diesen Gründen spricht aus der Sicht der Gemeinde daher einiges auch für eine „harte“ Rückdelegation.

- **Abfallsäcke bei Geburt/Geschirrmobil:**

Bisher werden bei der Geburt 10 kostenlose Abfallsäcke ausgegeben. Zudem wird um Müll zu vermeiden das Geschirrmobil für Vereine prozentual mitfinanziert. . Sofern Geschirrmobil und Abfallsäcke gefördert werden soll muss dies über Vereinsförderung oder evtl. Sozialetat laufen.

Fazit: Dieser Service kann ab 01.01.2016 nicht mehr geleistet werden.

- **Innere Verrechnungen von Kosten und Leistungen:**

Zwischen verschiedenen Bereichen einer Kommune findet ein Leistungsaustausch statt. Neben direkten Verwaltungskosten von zuständigen Mitarbeitern werden auch Querschnittseinheiten sowie Raum- und Sachkosten verrechnet.

Fazit: Es entsteht ein Abmangel welcher bisher über den Gebührenzahler abdeckt wurde und vermutlich zukünftig allgemein vom Steuerzahler finanziert wird.

Interkommunale Ausschreibung mit Nachbargemeinden:

Von einigen Kommunen wurde die Frage aufgeworfen, ob anstelle einer Rückdelegation auf den Landkreis eine gemeinsame Ausschreibung des Landkreises für die Kommunen nicht auch zu den Einsparpotenzialen führen könnte.

Fazit: Eine vom Landkreis Ravensburg beauftragte Fachfirma Tim Consult kommt in ihrem Gutachten zu dem Ergebnis, dass durch eine gemeinsame Ausschreibung der Kommunen mit unterschiedlichen Losen nicht dieselben Effizienzpotenziale realisiert werden könnten, wie bei einer Rückdelegation der Aufgabe auf den Landkreis, erzielt werden.

Aus diesem Grunde wäre die Empfehlung der Verwaltung einer Rückdelegation zuzustimmen.

Alternative: Keine Rückdelegation an den Landkreis Ravensburg:

Ohne eine Rückdelegation muss die Gemeinde ab Herbst 2014 die Biotonnenerfassung selbst ausschreiben (ggf. europaweit). Dies führt zu zusätzlichen Kosten und Aufwand für die Gemeinde Baidt in noch unbekannter Höhe. Auch dies hätte wohl Steigerungen der Müllgebühren zur Folge.

Der Abfuhrvertrag wird zeitnah auf 31.12.2015 gekündigt. Anschließend wird der Abfuhrvertrag samt der neu zu integrierenden Biotonne auf 01.01.2016 neu ausgeschrieben.

Über die genauen Leistungen sowie das System müsste man sich in weiteren Gemeinderatssitzungen Gedanken machen.

Entscheidung der umliegenden Kommunen:

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Vorlage hatten sich für das Rückdelegationsangebot folgende Gemeinden ausgesprochen (soweit der Verwaltung bekannt ist): Aitrach, Berg, Bodnegg, Grünkraut, Schlier und Wolpertswende.

Wilhelmsdorf wird sich unter Bedingungen ebenfalls für die Rückdelegation aussprechen. (harte Rückdelegation an den Landkreis gewünscht).

Horgenzell hat sich auch für die Rückdelegation unter Bedingung ausgesprochen (Der Betrieb des Wertstoffhofes soll bei der Gemeinde verbleiben).

Kißlegg hat sich unter Bedingungen ebenfalls für die Rückdelegation ausgesprochen. (Bedingung höhere Verwaltungskostenanteile).

Weingarten: Blick Ausgabe 31/2013 „Zum jetzigen Zeitpunkt können wir eine Rückdelegation nicht empfehlen“

Ravensburg: Szon 30.11.2013, „OB Rapp will Zuständigkeit bei der Stadt behalten“

Gegen das Rückdelegationsangebot ausgesprochen hat sich bislang einzig und allein die Stadt Isny. Vielleicht hat diese Entscheidung der Stadt Isny im Hinblick auf die Krankenhausangelegenheit auch noch einen politischen Hintergrund.

Aus Sicht der Gemeinde Baidt sprechen ein paar Dinge für die Annahme des Rückdelegationsangebotes des Landkreises.

So ist als wichtigstes Argument zu nennen, dass die Gebührenzahler bei einer Rückdelegation trotz der Einführung der Biotonne aus heutiger Sicht mit keinen großen Gebührensteigerungen zu rechnen haben. Das Gebührenniveau der Gemeinde Baidt wird in etwa gleich bleiben. Würde die Gemeinde die Biotonne eigenständig einführen, ist neben einem großen Verwaltungsaufwand (Ausschreibung, Kalkulation, Ausgabe) vor allem mit Gebührensteigerungen zu rechnen. Exemplarisch wurde von dem vom Landkreis beauftragten Büro TIMCONSULT am Beispiel der Gemeinde Horgenzell berechnet, dass für einen 60-Liter-Eimer auf Basis von 20 Leerungen mit ca. 30 € Gebührenerhöhung pro Jahr gerechnet werden müsste. Dies dürfte in der Größenordnung auch auf Baidt übertragbar sein. Dadurch würde sich demnach „die in Baidt gewohnte Gebühr“ deutlich steigern.

Wie bei jedem Gebührenvergleich darf man nicht den Fehler machen Äpfel mit Birnen zu vergleichen. Nur gleiche abfallwirtschaftliche Dienstleistungen mit den entsprechenden Kosten sind vergleichbar.

Auch ist zu erwarten, dass die Bürgerinnen und Bürger bei einer Rückdelegation keinen deutlich spürbaren Serviceverlust hinnehmen, da sich die angedachte Ausgestaltung der Umsetzung durch den Landkreis in vielen Punkten den bisherigen

Handhabungen (z.B. 14-tägiger Abfuhrhythmus, Behältergrößen usw.) der Gemeinde Baidt ähnelt. Zusätzlich ist eine Sperrmüllabholung im Jahr in den Gebühren enthalten.

Von Bedeutung ist, dass auf Ebene des Landkreises verschiedene Aufgaben wie Ausschreibung und Vergabe von Dienstleistungen, Satzungsfragen, Gebührenkalkulation – und Erhebung mit evtl. geringerem Aufwand erledigen lassen als auf Ebene der Gemeinde. Auch auf dem Gebiet der Tourenplanung bei Einsammlung und Transport der Abfälle und Wertstoffe hat ein größerer Verbund sicher Vorteile.

Gegen eine Rückdelegation spricht eindeutig, dass die Gemeinde das seither eingesetzte Personal in der Höhe der Verwaltungskosten nicht mehr in diesem Maße vom Gebührenzahler erstattet bekommt. Bisher fallen Verwaltungs- und Bauhofkosten bei Abfalletat und Wertstoffetat in Höhe von ca. 65.000 € jährlich bei der Verwaltung an, zukünftig wird die Gemeinde vom Landkreis nur noch ca. 13.000 € (9.052,20 € für Abfallberatung + 4.023,20 € für Einsammeln wilder Müll) erstattet bekommen. Die Reduzierung der zu erstattenden Verwaltungskosten, welche durch die Abgabe des Großteils der Aufgaben ja auch berechtigt ist, wird nicht unbedingt mit einer Reduzierung des Personalbestands bei der Gemeinde einhergehen, da auch Querschnittseinheiten betroffen sind. Zukünftig wird hoffentlich nur noch ein wesentlich geringerer Arbeitsanfall für die bei einer sanften Delegation weiterhin Vorort angegebenen Beratungs- und An- und Abmeldeaufwand anfallen. Dieser Aufwand könnte evtl. direkt von der Bürgertheke abgedeckt werden. Zudem hat der Wertstoffetat in den Vorjahren (nicht 2013 und 2014) auch einen positiven Deckungsbeitrag erwirtschaftet, welcher nicht mehr zur Verfügung steht. Zukünftig werden die Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsungen auch nicht ersetzt.

Fraktionsübergreifend wurde auf das in der Gemeinde Baidt gut funktionierende Abfallsystem verwiesen. Sollten die großen Städte einer Rückdelegation an den Landkreis nicht zustimmen, werden sich wohl aufgrund einer notwendigen Neukalkulation andere Gebühren errechnen. Keine Option wird es für die Gemeinde Baidt sein, die Ausschreibung des Biomülls in Eigenregie durchzuführen.

Beschluss:

1. Das gebührenrechtliche Ergebnis 2013 der kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft wird mit -3.570,57 € festgestellt.
2. Der Ausgleich der Vorjahresergebnisse wurde bereits in die Gebührenkalkulation 2014 eingestellt. Der Ausgleich des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2013 wird in die Gebührenkalkulation 2015 eingestellt.
3. Das Ergebnis des Wertstoffetats in Höhe von -4.930,19 € wird zur Kenntnis genommen.
4. Die Gemeinde Baidt stimmt dem Rückdelegationsangebot des Landkreises Ravensburg zur Abfallwirtschaft zu, **sofern keine interkommunale Lösung** mit den Nachbargemeinden des Gemeindeverbands Mittleren Schussental zustande kommt.

Antrag auf Bauvorbescheid zum Neubau eines Wohnhauses mit sieben Wohneinheiten und Garagen auf Flst. 34, Marsweilerstraße 9 in Baintdt

Bauamtsleiter Elbs berichtet:

Die Antragsteller beantragen im Rahmen eine Bauvoranfrage die Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines Wohnhauses mit sieben Wohneinheiten und den notwendigen Garagen.

Da kein gültiger Bebauungsplan vorliegt, kann die Bauvoranfrage nur nach § 34 Abs. 1 BauGB, „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“, beurteilt werden.

Im Bestand sind derzeit folgende Gebäude auf dem Grundstück vorhanden:

- | | |
|---------------------------------|--------|
| - Wohnhaus, Werkstatt und Büro | 329 qm |
| - Garagen, Schuppen und Lager | 81 qm |
| - Zufahrt, Parken und Hoffläche | 380 qm |

Bei einer Grundstücksfläche von 980 qm ergibt sich im Bestand eine Ausnutzung der GRZ von 0,8. Die Geschossflächenzahl (GFZ) im Bestand errechnet sich wie folgt:

- | | |
|-------------------------------|--------------------|
| - Garagen, Schuppen und Lager | 2 x 81 qm = 162 qm |
| - Wohnhaus | 2 x 81 qm = 162 qm |
| - Werkstatt und Büro | = 248 qm |

Bei 572 qm Geschossfläche ergibt sich im Bestand eine GFZ von 0,58.

Im Vergleich hierzu ergeben sich folgende Ausnutzungszahlen für die geplante Baumaßnahme:

GRZ Planung

- | | |
|----------------------------------|---------------|
| - Gebäude | 439 qm |
| - <u>Erschließung und Parken</u> | <u>162 qm</u> |
| - baul. Anlagen ges. | 601 qm |

Das ergibt eine GRZ von 0,6

Die GFZ der Planung errechnet sich wie folgt:

UG und DG sind keine Vollgeschosse

- | | |
|-------------|---------------------|
| - EG und OG | 2 x 283 qm = 566 qm |
|-------------|---------------------|

Daraus ergibt sich eine GFZ von 0,58.

Im § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind die Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung im Bereich eines Dorfgebietes bei der GRZ auf 0,6 und bei der GFZ auf 1,2 festgeschrieben.

Die beantragte Nutzung liegt somit innerhalb der zulässigen Werte.

Im Antrag auf Bauvorbescheid beantragen die Bauherren die Herstellung von insgesamt 7 Garagen und 7 Stellplätzen. Vier Stellplätze liegen teilweise außerhalb des Baugrundstückes. Zu beachten ist hierbei dass die beiden Stellplätze an der Nordost Seite des Baugrundstückes durch die anschließende Kurve der Marsweilerstraße nur sehr eingeschränkt nutzbar sind.

Bei Bauvorhaben die nach § 34 Abs. 1 BauGB beurteilt werden sind folgende Genehmigungskriterien zu beachten:

„Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach **Art und Maß der baulichen Nutzung**, der **Bauweise** und der **Grundstücksfläche, die überbaut werden soll**, in die **Eigenart der näheren Umgebung einfügt** und die **Erschließung gesichert** ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.“

1. Die Eigenart der näheren Umgebung bildet den Rahmen für die Überprüfung der genannten Kriterien.

Die „nähere Umgebung“ muss in jedem Einzelfall anhand der örtlichen Situation abgegrenzt werden. Bei der Feststellung der **Eigenart** der näheren Umgebung müssen **Fremdkörper** unberücksichtigt bleiben.

Hierbei gelten folgende Prüfkriterien:

- **Art der baulichen Nutzung**
Wie soll das geplante Vorhaben genutzt werden: für Wohnzwecke, für einen Gewerbebetrieb, für kulturelle oder soziale Zwecke?
- **Maß der baulichen Nutzung**
Hier werden die Maßstäbe zugrunde gelegt, die auch in einem Bebauungsplan festgesetzt werden können:
 - ▶ **Grundfläche** (als absolute Zahl ohne Bezug zur Grundstücksgröße), **Geschossfläche, Zahl der Vollgeschosse und Gebäudehöhe**
- **Bauweise**
Offen, geschlossen oder abweichend
- **Grundstücksfläche, die überbaut werden soll**
An welcher Stelle des Grundstücks soll das Gebäude errichtet werden: mittig, zur Straße oder zur rückwärtigen Grundstücksgrenze hin? Im Bebauungsplan wird dieses Kriterium über die Vorgabe von Baulinien oder Baugrenzen geregelt.

An Hand dieser Kriterien wird überprüft, ob ein Bauvorhaben „**sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt**“

Nicht in die Prüfung nach § 34 BauGB fließen somit gestalterische Elemente ein, wie z. B.

- **Dachform, -neigung und –aufbauten**
- **Farbgestaltung von Fassaden und Dächer**

2. Zu beachten ist auch das Gebot der Rücksichtnahme als Bestandteil des Tatbestandsmerkmals „einfügen“.

Obwohl sich ein Vorhaben in jeder Hinsicht innerhalb des aus seiner Umgebung hervorgehenden Rahmens (s.o.) bewegt, kann es sich dennoch nicht in seine Umgebung einfügen, wenn **das Vorhaben es an der gebotenen Rücksicht** auf die sonstige, d.h. auf die **in seiner unmittelbaren Nähe vorhandene Bebauung fehlen lässt.**

Die an das Rücksichtnahme Gebot zu stellenden Anforderungen hängen wesentlich von den Umständen des Einzelfalles ab; bei der Interessensabwägung muss ausgelotet werden, was den Beteiligten nach Lage der Dinge billigerweise zuzumuten ist.

3. Darüber hinaus sind noch folgende Punkte zu prüfen:

- **Erschließung gesichert** – Straßen / Wege, Versorgung mit Wasser, Strom, Löschwasser und Abwasserbeseitigung
- **sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt** – wird grundsätzlich schon über das „Einfügen nach der Art der baulichen Nutzung“ geprüft.
- **das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden** – dieser Punkt ist nur unter städtebaulichen Gesichtspunkten zu beurteilen, nicht aber z.B. im Hinblick auf die ästhetische Wirkung oder in sonstiger baugestalterischer Hinsicht.
Der Schutz des Ortsbildes geht auch nur so weit, wie dies in einem Bebauungsplan durch planerische Festsetzungen möglich wäre.

Im Rahmen der Nachbaranhörung wurden von den Anliegern zur Bauvoranfrage verschiedene Bedenken und Anregungen vorgetragen. Diese sind insbesondere im Rahmen des Gebotes der Rücksichtnahme zu berücksichtigen.

Zur Beurteilung der Bauvoranfrage sind folgende Punkte zu bewerten:

- Die Ausnutzungszahlen der GRZ und GFZ sind nach der BauNVO zulässig.
- Die vier Stellplätze an der Marsweilerstraße sind so anzuordnen, dass sie gefahrlos benützt werden können und dass sie auf dem Baugrundstück liegen. Evtl. ist mit der Gemeinde über einen Zukauf zu verhandeln.
- Angrenzend an das Baugrundstück liegen zwei Gewerbebetrieb (Fuhrbetrieb Wucherer Anton und Wucherer Axel) dessen Bestand gesichert bleiben muss.
- Es wird befürchtet, dass durch die Baumaßnahmen insbesondere Schäden an bestehenden Gebäuden der Angrenzer entstehen.
- Während der Bauzeit müssen die Zu- und Abfahrten zu den angrenzenden Anliegern möglich sein.
- Zur Lagerung von Baumaterialien stehen die angrenzenden Grundstücke nicht zur Verfügung.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt macht sich die Bedenken und Anregungen aus der Angrenzer Benachrichtigung zu Eigen. Insbesondere sind in der

Genehmigung Bedingungen und Auflagen aufzunehmen die folgende Bedenken und Anregungen klarstellen:

- Die vier Stellplätze an der Marsweilerstraße sind so anzuordnen, dass sie gefahrlos benützt werden können und dass sie auf dem Baugrundstück liegen.
- Angrenzend an das Baugrundstück liegen zwei Gewerbebetrieb (Fuhrbetriebe Wucherer Anton und Wucherer Axel) dessen Bestand gesichert bleiben muss.
- Es wird befürchtet, dass durch die Baumaßnahmen insbesondere Schäden an bestehenden Gebäuden der Angrenzer entstehen.
- Während der Bauzeit müssen die Zu- und Abfahrten zu den angrenzenden Anliegern möglich sein.
- Zur Lagerung von Baumaterialien stehen die angrenzenden Grundstücke nicht zur Verfügung.
- Die Gemeinde fordert 2 Stellplätze pro Wohnung

TOP 6

Antrag der Schützengilde Baidt, Abteilung Böllergruppe, auf Unterstützung des Festes zur Feier des 25-jährigen Jubiläums der Böllergruppe

Bürgermeister Buemann berichtet:

Die Schützengilde Baidt, Abteilung Böllergruppe, feiert am 05.07.2014 ihr 25-jähriges Jubiläum.

Folgende Unterstützungsleistungen werden beantragt:

- Kostenfreie Überlassung und Nutzung der kleinen Sporthalle
- Kostenfreie Nutzung des Gemeindefahrzeuges „Steiger/Hebebühne“
- Kostenfreie Benutzung von Bühnenteilen aus der Halle
- Unterstützung der verkehrsrechtlichen Situationen
- Mithilfe des Bauhofs bei Problemklärungen, evtl. Werkzeuge und Maschinen
- Einrichten und zur Verfügungstellung diverser Anschlüsse und Leitungen durch den Bauhof.
- Grußworte des Bürgermeisters

Beschluss:

Die beantragten Leistungen der Gemeinde zur Unterstützung des Festes zur Feier des 25-jährigen Jubiläums der Böllergruppe werden gewährt.

TOP 7

Nahwärmeversorgung Baidt

Hier: Vergabe der Arbeiten zur Errichtung des Wärmenetzes inkl. Erd- und Straßenbau

Ortsbaumeister Reich berichtet:

In der Gemeinderatssitzung am 30.07.2013 wurde beschlossen den Bauabschnitt 1 der Nahwärmeversorgung (Versorgung gemeindeeigene Gebäude) umzusetzen. In den Sitzungen am 10.12.2014 und 14.01.2014 wurden die Beschlüsse gefasst, auch die erforderlichen Versorgungsleitungen und Anlagen zur Versorgung der privaten Anschlussnehmer gemäß und im Rahmen der am 30.07.2013 vorgestellten Entwurfsplanung in Anhängigkeit der vorliegenden Anschlusszusagen umzusetzen sowie eine Breitbandleerrohrstruktur im Zuge der Tiefbauarbeiten mit zu verlegen.

Die Ausschreibung nach VOB für das Los „Errichtung des Nahwärmenetzes inkl. Erd- und Straßenbau“ wurde am 13.12.2013 im Staatsanzeiger BW und am 14.12.2013 in der Schwäbischen Zeitung veröffentlicht. Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 15 Firmen angefordert. Die Angebotseröffnung erfolgte am 14.01.2014. Die Bindefrist endet am 28.02.2014.

Es gingen 8 Angebote ein. Ein Angebot musste aus formalen Gründen ausgeschlossen werden. Die Auswertung der Angebote ist im Preisspiegel (Kurzfassung) in Anlage 1 dargestellt. Die Angebotspreisspanne liegt zwischen 100 % (günstigstes Angebot) bis 149% (teuerstes Angebot).

Das günstigste Angebot nach VOB/A § 16 (6) Nr. 3 wurde von der Fa. Franz Lohr GmbH aus Ravensburg abgeben mit einer Auftragssumme von 264.121,07 Euro brutto. In der Angebotssumme enthalten ist das Verlegen einer bauseitig zur Verfügung gestellten Breitbandleerrohrstruktur mit einer Summe von 9.731,11 Euro brutto (8.177,4 Euro netto).

In der Kostenberechnung wurden für die Arbeiten „Errichtung des Nahwärmenetzes inkl. Erd- und Straßenbau“ Kosten i.H.v. 298.030.74.- Euro brutto (250.446,- Euro netto) veranschlagt. Das Verlegen einer Breitbandleerrohrstruktur war in der Kostenberechnung für das Nahwärmenetz nicht berücksichtigt.

Als Nachunternehmer für die Tiefbauarbeiten gibt Fa. Lohr die Fa. Helmut Kempter aus Baienfurt an.

Nach VOB/A § 16 (6) Nr. 3 soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z.B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist als das wirtschaftlichste erscheint. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend. Das Angebot der Fa. Franz Lohr GmbH aus Ravensburg mit einer Auftragssumme von 264.121,07 Euro brutto erscheint das wirtschaftlich günstigste Angebot zu sein.

Beschluss:

Der Zuschlag für die Errichtung des Nahwärmenetzes inkl. Erd- und Straßenbau wird an Fa. Franz Lohr GmbH aus Ravensburg erteilt mit einer Auftragssumme von 264.121,07 Euro brutto.

TOP 8

Kindergartenangelegenheiten

Kindergartenjahr 2014/2015 - Anmeldezahlen

Hauptamtsleiter Plangg teilt mit:

Mitte Dezember 2013 wurden die Eltern angeschrieben, deren Kinder im kommenden Kindergartenjahr den Regelkindergarten bzw. die Kinderkrippe besuchen können.

In der Gemeinde Baidt gibt es folgende 4 Einrichtungen:

1.) Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“ (kommunale Trägerschaft)

- a) Regelkindergartengruppen (über 3-jährige Kinder)
 - alle 3 Gruppen sind voll belegt
 - 2 Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden
 - für diese 2 Kinder werden Plätze im Kindergarten „Regenbogen“ bzw. im Waldorfkindergarten angeboten
- b) Krippengruppen (Kinder von 1 – 3 Jahren)
 - die zur Verfügung stehenden 20 Plätze sind bereits ab September 2014 vollständig belegt - alle Anmeldungen konnten berücksichtigt werden

2.) Kindergarten „Regenbogen“ (kommunale Trägerschaft)

- Von derzeit 13 Kindern wechseln 5 Kinder zum Ende des Kindergartenjahres 2013/2014 in die Schule
- Es liegen 5 Anmeldungen vor, wobei 1 Kind integrativ betreut wird und 2 Plätze in Anspruch nimmt
- Somit 14 belegte Plätze
- Werden die 2 Kinder, die im Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“ nicht berücksichtigt werden konnten, im „Regenbogen“ angemeldet, kann man mit der Belegung zufrieden sein
- Da es in den anderen Einrichtungen in den Regelkindergartengruppen keine freien Plätze mehr gibt, werden diese Plätze im Kindergarten „Regenbogen“ bei Zuzügen benötigt

3.) Kindergarten „St. Martin“ (kirchliche Trägerschaft)

- a.) Regelkindergartengruppen (über 3-jährige Kinder)
 - Alle 3 Gruppen sind voll belegt
 - Alle Anmeldungen konnten berücksichtigt werden
- b.) Krippengruppe (Kinder von 1 – 3 Jahren)
 - Die zur Verfügung stehenden 10 Plätze sind voll belegt
 - 3 Anmeldungen konnten **nicht** berücksichtigt werden
 - **Weitere Vorgehensweise:**
Falls Betreuung nicht so dringend ist, Aufnahme in Warteliste **oder** Aufgrund des Flexibilisierungspaketes welches von der Landesregierung beschlossen wurde, kann die Gruppenstärke um 2 Kinder auf dann insgesamt 12 Kinder erhöht werden, bei entsprechender Erhöhung des Mindestpersonal-Schlüssels **oder**

im Waldorfkindergarten können 2 -3 Kinder im Alter von 2 - 3 Jahren in einer altersgemischten Gruppe aufgenommen werden

4.) **Waldorfkindergarten (freie Trägerschaft)**

Regelkindergartengruppen als altersgemischte Gruppen (Kinder im Alter ab 2 Jahren)

- Es gibt noch 3 freie Plätze

Fazit: Die zur Verfügung stehenden 30 Krippenplätze sind voll belegt, ebenso die Betreuungsplätze für Kinder über 3 Jahre – mit Ausnahme des Kindergartens „Regenbogen“. Da man jedoch Plätze für Veränderungen während eines Kindergartenjahres vorzuhalten hat, sind die Belegungszahlen des „Regenbogen“ zufriedenstellend. Anders würde es aussehen, wenn in den anderen Einrichtungen noch genügend freie Plätze zu verzeichnen wären - dann hätte man es sich überlegen müssen, die angemeldeten Kinder für den „Regenbogen“ in diese zu verteilen.

Die Vorgehensweise, bereits im Dezember die Anmeldungen für das kommende Kindergartenjahr zu verschicken, sollte beibehalten werden. Zum einen kommen diese persönlichen Anschreiben bei den Eltern gut an, zum anderen hat man im Februar, wenn die Anmeldungen vorliegen, noch genügend Zeit auf entsprechende Veränderungen zu reagieren.

TOP 9

Anfragen und Bekanntgaben

a) **Planung Zeppelinstraße**

Das beauftragte Architekturbüro hat angekündigt, die Planung innerhalb der nächsten 14 Tage vorzustellen.

b) **Radweg Baidt-Bad Waldsee**

Bürgermeister Buemann berichtet von einem Gespräch mit seinem Kollegen Weinschenk aus Bad Waldsee. Bürgermeister Weinschenk sieht keine großen Chancen, dass dieser Radweg zwischen Baidt und Bad Waldsee realisiert werden kann.

c) **Radweg Sulpach**

Das Architekturbüro Klingenstein arbeitet gerade eine Planung aus, aus der ersichtlich ist, in welcher Form ein Geh- und Radweg ausschließlich auf gemeindeeigenem Grund evtl. mit Engstellen realisiert werden kann.